

## 10 Wahlprüfungsausschuss hat keine Bedenken gegen Wahlcomputer

Der Wahlprüfungsausschuss des Deutschen Bundestages ([http://www.bundestag.de/ausschuesse/a01\\_wpa/index.html](http://www.bundestag.de/ausschuesse/a01_wpa/index.html)) hat am 30.11.2006 dem Bundestag empfohlen, die Einsprüche gegen die letzte Bundestagswahl wegen des damaligen Einsatzes von Wahlcomputern (siehe StGB NRW-Mitteilung 747/2006) als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen. Die Einspruchsführer machten geltend, dass sich durch die Verwendung der Wahlcomputer nicht feststellen ließe, ob das Wahlergebnis rechtmäßig zustande gekommen sei. Der Öffentlichkeit stünden keine wirksamen Kontrollmöglichkeiten zur Verfügung, um die Unversehrtheit der Software und der Stimmzählung zu überprüfen.

Der SPD-Abgeordnete Carl-Christian Dressel erklärte nach der Ausschusssitzung, dass die Einspruchsführer lediglich eine abstrakte Gefahr, keine konkrete Manipulation geltend gemacht hätten. Einer der Einspruchsführer, der Physiker Ulrich Wiesner, plant, bei einer entsprechenden Entscheidung des Bundestags das Bundesverfassungsgericht anzurufen.

Az.: I/2 024-00-0

Mitt. StGB NRW Januar 2007

## Finanzen und Kommunalwirtschaft

### 11 Einigung beim Namensstreit „Sparkassen“

In der Mitteilungsnotiz Nr. 693/2006 v. 12.10.2006 hatte die Geschäftsstelle über den seit Monaten schwelenden Streit zwischen der EU-Kommission und der Bundesregierung über die Nutzung des Namens „Sparkasse“ berichtet.

Auf Arbeitsebene ist nunmehr zwischen den Beteiligten eine Einigung erzielt worden, die noch abschließend von der Bundesregierung, der EU-Kommission und der Finanzministerkonferenz der Länder formal gebilligt werden muss.

Die Einigung sieht vor, den umstrittenen § 40 des Kreditwesengesetzes (KWG) unangetastet zu lassen. Das bedeutet, dass weiter nur öffentlich-rechtliche Kreditinstitute diesen Namen unter ganz bestimmten Kriterien nutzen dürfen. Der anstehende Verkauf der Landesbank Berlin soll als Sonderfall behandelt werden. Ob es künftig ähnliche Ausnahmen wie Berlin geben darf, soll erst dann diskutiert werden, wenn weitere Privatisierungsfälle tatsächlich anstehen.

Der Deutsche Sparkassen- und Giroverband hat den Kompromiss begrüßt und insbesondere darauf hingewiesen, dass der Durchbruch unter Respektierung der Markenrechte des DSGVO erzielt worden sei. Dies würde bedeuten, dass weiterhin nur öffentlich-rechtliche Sparkassen das rote Sparkassen-S als Logo nutzen dürfen.

Az.: IV 961-07

Mitt. StGB NRW Januar 2007

### 12 IM-Runderlass „Kredite und kreditähnliche Rechtsgeschäfte“

Das Innenministerium NRW hat seine Runderlasse aus den Jahren 1989 (Kreditwirtschaft der Gemeinden) und 2004

(Fremdwährungskredite) in redaktioneller und inhaltlicher Sicht aktualisiert und in einem neuen Erlass „Kredite und kreditähnliche Rechtsgeschäfte der Gemeinden“ zusammengeführt. In dem alten Krediterlass aus dem Jahr 1989 (zuletzt geändert durch Erlass vom 09.02.1998) war unter Ziffer 2 unter der Überschrift „Kredite“ folgende Formulierung enthalten:

*Vor der Annahme von Kreditangeboten ist zu prüfen, welches Angebot den finanzwirtschaftlichen Belangen der Gemeinde am ehesten entspricht.*

*Beim Vergleich der Angebote ist auch auf sonstige finanzwirtschaftliche Belange mit abzustellen, wie sie z. B. mit den Vorteilen verbunden sind, die sich auch aus einer langfristigen Geschäftsverbindung ergeben.*

Diese Formulierung war in der Praxis häufig als eine Art Öffnungsklausel für die Sparkassen verstanden worden, da die Gemeinden typischerweise mit diesen eine langfristige Geschäftsverbindung haben.

Eine solche ausdrückliche Klausel ist in der Tat in dem neuen Kreditwirtschaftserlass nicht mehr enthalten. Nach Auskunft des Innenministeriums ist eine solche ausdrückliche Öffnungsklausel auch bewusst nicht mehr aufgenommen worden. Hintergrund sind vor allem wettbewerbsrechtliche Gründe, aus denen sich das Land nicht mehr imstande sah, ausdrücklich eine Öffnung für langfristige Geschäftspartner vorzuschreiben. Der Wettbewerb bei den Anbietern der Kreditwirtschaft sowie die Sensibilität der Wettbewerber ist in den vergangenen Jahrzehnten deutlich gewachsen, so dass das Land sich gezwungen gesehen habe, den Erlass hier neutraler zu formulieren. Außerdem sei ein Gesichtspunkt gewesen, den Kommunen weniger Landesvorgaben zu machen.

Dies schließt jedoch nicht aus, dass die Gemeinden ihre langfristigen Geschäftsverbindungen bzw. die darin gemachten guten Erfahrungen auch in Zukunft bei der Wertung der Angebote berücksichtigen. In dem neuen Erlass heißt es unter Punkt 2.1 unter der Überschrift „Allgemeine Grundsätze“:

*Vor der Aufnahme eines Kredites sind deshalb im Regelfall Angebote verschiedener Kreditgeber einzuholen. Für die Wirtschaftlichkeit eines Angebotes sind alle Vertragselemente zu berücksichtigen und zu bewerten.*

Diese Formulierung ist als Auffangnorm gedacht. Unter „alle Vertragselemente“ in diesem Sinne sind auch die guten Erfahrungen aus einer langfristigen Geschäftsverbindung zu subsumieren. Unseres Erachtens sind mit der Formulierung u. a. auch alle weichen vergaberelevanten Merkmale des Vertrages erfasst. Hierzu sind insbesondere die Ortsnähe, die Zuverlässigkeit, die Präsenz der Beratung sowie sonstige vergleichbare Vertragsfaktoren zu zählen.

Az.: IV/1 904-03

Mitt. StGB NRW Januar 2007

### 13 Zweite Ergänzungsvorlage zum Haushalt 2007

Die jüngsten Beschlüsse im Bund und die Sofortmaßnahmen der Landesregierung im Justizbereich haben Auswirkungen auf den Landeshaushalt 2007. Im Sinne von Haushaltswahrheit und -klarheit hat die Landesregierung eine zweite Ergänzung zum Haushalt 2007 vorgelegt, die dem